

Satzung zur Förderung gemeinnütziger ortsansässiger Vereine sowie zur Würdigung des Ehrenamtes

Präambel

Die Gemeindevertretung Mühlenfließ hat in öffentlicher Sitzung am 21.12.2023 die folgende Satzung beschlossen. Mit dieser Satzung erfüllt die Gemeinde ihre gesetzliche Aufgaben gemäß § 46 Absatz 4 der Kommunalverfassung Brandenburg.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde fördert nachgewiesen gemeinnützige Arbeit von eingetragenen rechtsfähigen Vereinen, welche im Gebiet der Gemeinde Mühlenfließ ansässig und tätig sind, mit einer Zuwendung. Die Zuwendung erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung satzungsgemäßer gemeinnütziger Zwecke der Vereine im Gebiet der Gemeinde Mühlenfließ in den Bereichen Kultur, Heimatpflege und Sport. Nach dieser Satzung dürfen keine Vereinsaktivitäten bezuschusst werden, welche politischen Zielen oder Zwecken dienen.
- (2) Die Gemeinde führt zur Würdigung des Ehrenamtes Ehrungen durch, welche mit einer finanziellen Zuwendung verbunden sind.
- (3) Die Zuwendungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nach Maßgabe des Haushaltes ausgezahlt, ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

§ 2 Beantragung

- 1) Die Vorstände der Vereine beantragen jährlich bis spätestens zum 31. Januar die gewünschte Zuwendung in digitaler Form mittels Dienstleistungsportal des Amtes Niemegk. Dem Antrag müssen eine aussagekräftige Maßnahmebeschreibung, ein Finanzierungsplan sowie aktuelle Nachweise der Rechtsfähigkeit (Auszug aus dem Vereinsregister) und der Gemeinnützigkeit (letzter Freistellungsbescheid des Finanzamtes) beigefügt werden. Aus der Maßnahmenbeschreibung muss aussagekräftig hervorgehen, welche gemeinnützigen Zwecke durch den Verein in welchem Ortsteil der Gemeinde durch den Einsatz der beantragten Zuwendung mit welcher konkreten Maßnahme verwirklicht werden sollen.
- 2) In der Gemeinde wohnhafte und ansässige Personen können Ehrungen von in der Gemeinde wohnhaften oder ansässigen Personen vorschlagen, die sich in besonderer Weise für das Gemeinwohl in Mühlenfließ engagiert haben, ohne dass sie eine regelmäßige Aufwandsentschädigung erhalten. Die Vorschläge können bis spätestens zum 31. Januar eines Haushaltsjahres digital mittels Dienstleistungsportal des Amtes Niemegk eingereicht werden.
- 3) Abweichend von Absatz 1 können die Anträge für das Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 eingereicht werden.

§ 3 Antragsprüfung

Die Verwaltung prüft die formellen und sachlichen Voraussetzungen der fristgemäß eingegangenen Anträge. Im Sinne dieser Satzung ordnungsgemäß eingereichte Anträge werden den Ortsbeiräten zur Entscheidung zugeleitet.

§ 4 Entscheidung des Ortsbeirates

Dem jeweiligen Ortsbeirat obliegt die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe der für den Ortsteil beantragten Zuwendungen. Der Ortsbeirat darf im Rahmen der für den Ortsteil rechtskräftig verfügbaren Mittel aus dem Ortsteilbudget über die Zuwendungshöhen entscheiden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung oder hinsichtlich einer bestimmten Höhe der Zuwendung besteht ausdrücklich nicht.

Die Entscheidung des Ortsbeirates erfolgt einmal jährlich in ordnungsgemäß geladener öffentlicher Sitzung. Beschlossen wird eine Tabelle, aus welcher konkret hervor geht, welcher Antrag mit welcher Zuwendungshöhe aus dem Ortsteilbudget bezuschusst wird.

§ 5 Auszahlung der Zuwendungen

Nach rechtmäßiger Beschlussfassung des Ortsbeirates erlässt der Amtsdirektor die entsprechenden Zuwendungsbescheide und veranlasst die Auszahlung der Zuwendungsbeträge.

§ 6 Verwendungsnachweisprüfung

Die Zuwendungsempfänger einer Zuwendung nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung sind verpflichtet, einen Verwendungsnachweis mit schriftlichem Sachbericht und Finanzbericht vorzulegen. Die Vorlage erfolgt in elektronischer Form über das Dienstleistungsportal des Amtes Niemegk (www.amtniemegk.de). Die Vorlage erfolgt spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres.

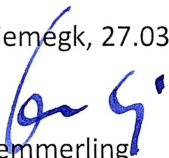
Über die rechtmäßige Verwendung der ausgezahlten Zuwendung entscheidet der Amtsdirektor und erlässt einen entsprechenden Bescheid. Unrechtmäßig ausgezahlte bzw. verwendete Mittel sind mit geschäftsüblicher Verzinsung zurückzufordern.

Der Gemeindevertretung wird nach Abschluss eines Zuwendungsjahres durch den Amtsdirektor ein schriftlicher Sach- und Finanzbericht zur Kenntnisnahme und Bestätigung vorgelegt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

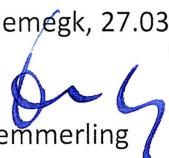
Niemegk, 27.03.2024


Hemmerling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 21.12.2023 beschlossene Satzung zur Förderung gemeinnütziger ortsansässiger Vereine sowie zur Würdigung des Ehrenamtes wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemegk, 27.03.2024


Hemmerling
Amtsdirektor